

Informationen des Landesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg

Nachhaltige Bürgerbeteiligung!



Vor und nach der Landtagswahl im Frühjahr dieses Jahres ging der Ruf nach mehr Demokratie durchs Land. Die Frage, ob ein „Mehr“ an Demokratie überhaupt möglich ist, wo nahezu sämtliche Entscheidungen sachlich und/oder personell demokratisch legitimiert sind, stellte keiner. Diese Frage zu stellen ist aber nötig, wenn man nicht in Frage stellen möchte, was seit der Revolution von 1848 in Deutschland erreicht wurde: die freie, geheime, allgemeine und gleiche Wahl eines Parlaments als Vertretung des Volkes. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG besagt eindeutig, dass Wahlen und Abstimmungen gleichwertige Artikulationsmöglichkeiten des Volkes sind, die Abstimmung also nicht über der Wahl steht. Sie bewirkt keine höhere Legitimation einer Entscheidung als die Entscheidung des Parlaments. Wenn man seit den Tagen Willy Brandts von „mehr Demokratie“ spricht, so meint man damit letztlich einen Vorrang der unmittelbaren Volksentscheidung gegenüber der Parlamentsentscheidung und eine zusätzliche Legitimation von Verwaltungsentscheidungen durch umfassende Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Letzteres hat dazu geführt, dass Planungen so sehr in die Länge gezogen werden, dass ihre vormals bestehende Akzeptanz nach Jahrzehnten in Frage gestellt werden kann. Konkret: Das Bahnprojekt Stuttgart-Ulm

mit der Verlegung des Stuttgarter Hauptbahnhofs zieht sich nun seit Anfang der 1990er Jahre hin. Es ist seither in Vergessenheit geraten, wie umfassend Vorschläge und Einsprüche der Bürger berücksichtigt und beschieden wurden. Dies ist ein Grund für das zwischenzeitlich aufgekommene Gefühl eines „Demokratiedefizits“. Wäre dies anders, wenn die Stuttgarter Bürgerschaft vor zehn oder 15 Jahren in einem Bürgerentscheid zugestimmt hätte? Wohl kaum. Immer noch könnte behauptet werden, die Fakten hätten sich geändert, man sei getäuscht und betrogen worden.

Selbst jetzt, nachdem das Volk mit großer Mehrheit dem Bahnprojekt zugestimmt hat – keinem anderen Zweck diene schließlich die Volksabstimmung am 1. Advent – regen sich Projektgegner darüber auf, dass hier völlig uninformierte Menschen abgestimmt hätten. Ohne es zu wollen, bestätigen sie damit unsere seit jeher gehegte grundsätzliche Skepsis gegenüber einer schrankenlosen unmittelbaren Volksherrschaft. Es ist nur ganz selten möglich, einfache Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Die Fragen, die sich im parlamentarischen Betrieb stellen, sind oftmals so komplex, dass es selbst denjenigen, die sich von Berufs wegen damit beschäftigen, unseren Abgeordneten also, schwer fällt, alle Implikationen zu verstehen und zu bedenken. Wie viel schwerer muss es dann uns Bürgern fallen, zu einer Entscheidung zu kommen, die wir schon gar nicht die Zeit haben, umfangreiche Gesetzentwürfe zu studieren und Gutachten auszuwerten? Können wir nicht froh und dankbar sein, delegieren zu können? Wir sollten es. Und diejenigen, die meinen, sie könnten selbst entscheiden, sollten vielleicht ein wenig mehr Demut walten lassen. Dass von deren Seite jetzt aber kritisiert wird, das Volk sei durch „Horrorzahlen“ verängstigt worden, ist einerseits kurios, nachdem die Projektgegner seit Jahren selbst mit „Horrorzahlen“ hausieren gegangen sind. Andererseits zeigt es aber auch, dass Volksentscheide nicht vom Kopf, sondern vom Bauch entschieden werden. Derjenige, der am besten den Bauch anzusprechen vermag, ist im Vorteil. Derjenige, der nur Altbekanntes wiederkaut, ist im Nachteil. So war es auch am 1. Advent. Die meisten Bürger wollten schlicht nicht hunderte Millionen für nichts bezahlen. So bleibt trotz des Erfolgs vom 1. Advent die Erkenntnis, dass Volksentscheide die parlamentarische Demokratie allenfalls ergänzen, nicht aber ersetzen können.

Zu dieser Erkenntnis war der LACDJ schon auf seiner Landestagung gekommen. Angesichts des Volksentscheids am 1. Advent schien es geboten dort die Frage nach „mehr Demokratie“ zu stellen – und zwar im Sinne einer Stärkung der Demokratie, wie sie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert ist. Hierzu erhielten wir wertvolle Anregungen durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier und durch den Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion Peter Hauk. Seit Mai dieses Jahres hatten wir zudem in einer Arbeitsgruppe ein Konzept für eine nachhaltige Bürgerbeteiligung erarbeitet, das der Landestag auch angenommen hat. Wir konzentrierten uns dabei auf Punkte, die auch im grün-roten Koalitionsvertrag enthalten sind – die Änderung des Landtagswahlrechts, die Änderung der Modalitäten für Volksentscheide und Volksbegehren sowie die Bürgerrechte vor Ort. Es hätte den Rahmen gesprengt, darüber hinaus zu überlegen, wie die Bürgerschaft in Stadt und Land aktiviert werden kann. Ein wichtiger Aspekt dabei dürfte die Stärkung der Akzeptanz politischen Engagements in der Gesellschaft sein. Vorbild hierfür ist wieder einmal die Schweiz. Dort fordern Unternehmen geradezu ehrenamtliches und politisches Engagement ein, während hierzulande eine politische Betätigung eher verschwiegen wird. Der Nutzen solchen Engagements für Unternehmen liegt dabei auf der Hand: eine starke Vernetzung der Mitarbeiter und eine stete Einübung wichtiger Schlüsselqualifikationen. Es wäre schön, wenn Unternehmer aber auch Arbeitnehmer hier (selbst-)bewusster aufträten und so der repräsentativen Parteiendemokratie zu größerer Akzeptanz und Unterstützung verhelfen würden. Dies freilich ist Aufgabe jedes Einzelnen – Quoten oder sonstige Vorgaben werden dem Anliegen einer Belebung der Demokratie nicht gerecht. Demokratie lebt vielmehr davon, dass sich jeder einzelne Bürger seiner Bedeutung für das Gemeinwesen bewusst ist.

Rechtspolitik erschöpft sich freilich nicht in Verfassungspolitik. Wie breit das Spektrum unserer Arbeit ist, führte uns der Bundesvorsitzende des BACDJ Prof. Dr. Günter Krings in seinem Referat auf der Landestagung deutlich vor Augen. Welchen praktischen Problemen Rechtspolitik begegnen kann, zeigt Heidi Milsch in ihrem Interview mit dem Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas A. Degen, auf. Vielleicht sehen Sie ja in anderen Bereichen Handlungsbedarf und möchten dazu Stellung nehmen? Melden Sie sich dann einfach rf-redaktion@email.de oder schicken Sie gleich einen Beitrag für das Rechtsforum. Denn von den Ideen und Anregungen unserer Mitglieder lebt der LACDJ.

Ich wünsche Ihnen nun eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2012!

Ihr

Dr. Winfried Klein

Mehr direkte Demokratie?*

Vortrag auf der Landestagung des LACDJ am 22. Oktober 2011 in Bad Krozingen

von Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Vorbemerkung: Die parlamentarisch-repräsentative Demokratie des Grundgesetzes

Die Demokratie des Grundgesetzes ist eine dezidiert parlamentarische Demokratie, das Regierungssystem der Bundesrepublik ein dezidiert parlamentarisches Regierungssystem. Der Deutsche Bundestag ist auf der Ebene des Bundes das einzige Verfassungsorgan, das über eine unmittelbare Legitimation durch das Staatsvolk verfügt; ebenso sind es in den Ländern ausschließlich die Landesparlamente, die unmittelbar vom Volk gewählt werden. Sämtliche anderen Verfassungsorgane in Bund und Ländern leiten ihre Legitimation also von den Parlamenten ab. Hinzu kommt, dass das Grundgesetz Formen der unmittelbaren oder plebisitären Demokratie - also etwa des Volksbegehrens oder des Volksentscheids - nur in wenigen und sehr speziell gelagerten Ausnahmefällen kennt (s. Art. 29 Abs. 2 GG: Neugliederung).

Diese ausgeprägte Entscheidung des Grundgesetzes für die repräsentative Demokratie und für ein parlamentarisches Regierungssystem erklärt sich - historisch gesehen - aus den negativen Erfahrungen der Weimarer Republik. Die Weimarer Reichsverfassung kombinierte bekanntlich Elemente der repräsentativen und der plebisitären Demokratie ebenso wie solche eines parlamentarischen und eines präsidenten Regierensystems. Auf dieser Kombination sich nur zum Teil ergänzender, zum Teil jedoch konterkarierender Bauprinzipien beruhten strukturelle Schwächen der ersten deutschen Republik, die das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vermeiden wollte und mit Erfolg vermieden hat. Das parlamentarisch-repräsentative System des Grundgesetzes legitimiert sich deshalb heute nicht mehr vorrangig aus der Gegenposition zu Weimar, sondern vor allem aus der Errungenschaft einer nunmehr über 60 Jahre währenden stabilen Demokratie, deren Wert gar nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Umso nachdenklicher muss es stimmen, wenn heute verbreitet und nicht völlig ohne Grund von Macht- oder Bedeutungseinbußen der Parlamente und von einer Entparlamentarisierung der Politik die Rede ist, übrigens auch bei den Abgeordneten selbst. Manche sprechen sogar von einer Krise des Parlamentarismus.



* Der Vortrag beruht auf Überlegungen, die der Verfasser auch an anderer Stelle vorgetragen bzw. publiziert hat.

1. Bedeutungseinbußen der Parlamente im „Beteiligungsföderalismus“

Politik und Rechtsetzung haben sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend von den „niedrigeren“ auf „höhere“ Ebenen verlagert - von den Ländern auf den Bund und von den Mitgliedstaaten auf die Europäische Union. Was an Zuständigkeiten auf der „niedrigeren“ Ebene verloren ging, wurde sehr häufig - und das ist der hier entscheidende Punkt - durch Beteiligungsrechte auf der jeweils höheren Ebene kompensiert. Oder etwas genauer ausgedrückt: Die Landtage und der Bundestag haben vielfach ihre eigenen, originären Gesetzgebungsbefugnisse eingebüßt, indem diese gewissermaßen „nach oben“, auf „höhere“ Regelungsebenen verschoben wurden. Dafür haben die Landesregierungen und die Bundesregierung, gewissermaßen als Ausgleich, neue Befugnisse hinzugewonnen, und zwar Beteiligungsrechte an der Gesetzgebung auf eben jenen höheren Regelungsebenen. So wirken die Landesregierungen über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit, ebenso wie die Bundesregierung über den Ministerrat der EU an der Rechtsetzung auf europäischer Ebene mitwirkt. Diese „Verklammerung“ der verschiedenen Ebenen über Beteiligungsrechte der Exekutive ist gemeint, wenn heute von „Beteiligungsföderalismus“ und „Exekutivföderalismus“ gesprochen wird.

2. Die Parlamente im Kräftefeld von Lobbyismus und Mediendemokratie

Lassen Sie mich damit das Feld des Föderalismus und der institutionell-verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen verlassen und mich den gewissermaßen „weichen“ Faktoren zuwenden, die auf die Arbeit der Parlamente einwirken. Ich möchte hier nur auf zwei Stichworte eingehen: Lobbyismus und „Mediendemokratie“.

a.) Parlamentarische Repräsentation und Interessenvertretung

Lobbyismus oder - allgemeiner formuliert - Interessenvertretung gehört zur Demokratie. In einem freiheitlichen Gemeinwesen ist es jedermanns grundrechtsgeschütztes Recht, sich für die eigenen Belange einzusetzen und Einfluss auf die Politik zu nehmen. Problematisch wird dieser Vorgang erst, wenn die Grenzen zwischen der Vertretung partikularer Interessen auf der einen Seite und der staatlichen Willensbildung in den verfassungsmäßigen Organen auf der anderen Seite fließend werden. Diese Gefahr bestand etwa bei dem Versuch, wichtige politische Entscheidungen in Kommissionen, Räte, Konsensrunden oder andere Formen staatlich-gesellschaftlicher Kooperation zu verlagern oder von diesen Gremien maßgeblich vorstrukturieren zu lassen. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur die Stichworte: „Hartz-Kommission“, „Rürup-Kommission“, Nationaler Ethikrat. Hier bestand die Gefahr einer Vermischung von Sachverstand und Interessenvertretung. Zugleich drohte der eigentlich zur Entscheidung berufene Bundestag in die Rolle einer bloßen „Ratifikationsinstanz“ gedrängt zu werden.

In Publikationen, auch in Fachpublikationen, liest man Schlagworte wie „Gesetzgebung ohne Gesetzgeber“ (Michael Kloepfer, ZG 2010, 346 [349]) sowie im Zusammenhang mit dem Atomkonsens und der Laufzeitverlängerung des letzten Jahres von einer „abgründigen“ Form der „paktierten Gesetzgebung“ (Michael Kloepfer, ZG 2010, 346 [349 f., 357]) einerseits und mit Blick auf das so genannte Moratorium andererseits von „exekutivem Handstreich“ (Volker Zastrow, FAS Nr. 11 v. 20.3.2011, S. 10). „Die Bundesregierung ordnet an, ein Gesetz außer Kraft zu setzen - das ist Verfassungsbruch“. Solche Sätze tauchten auch zunehmend in der allgemeinen Publizistik im Hinblick auf einen Vorgang auf, den man - wie im Fall des „Moratoriums“ - als vorläufigen Höhepunkt einer jenseits verfassungsrechtlicher Grenzen liegenden Entmachtung der Volksvertretung bewerten kann. Nach meinem Eindruck ist in der Staatspraxis die Sensibilität für die Gefährdungen des Parlamentarismus inzwischen aber ganz erheblich gewachsen. Vor diesem Hintergrund stehen die Parlamente, vor allem der Bundestag, vor einer besonderen Belastungs- und Bewährungsprobe. Denn die parlamentarische Demokratie und das repräsentative Mandat der gewählten Abgeordneten rechtfertigen sich gerade auch dadurch, dass die allgemeinen Interessen nicht Gruppen oder Verbänden überlassen werden dürfen, dass auch den Belangen derer Geltung verschafft werden muss, die nicht von sich allein aus die Kraft und Fähigkeit haben, sich zu artikulieren, sich zu organisieren und sich durchzusetzen. Man muss sich vor falschen Idealisierungen hüten. Dennoch meine ich: Nirgendwo sonst ist die Chance auf einen allgemeinen und gerechten Ausgleich der Interessen höher als in der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie. Eine wichtige Voraussetzung dabei ist allerdings, dass das Parlament eine gewisse Distanz, einen Abstand zu den Kräftefeldern des gesellschaftlichen Verteilungskampfes wahrte, wenn es nicht andernfalls Gefahr laufen will, zum bloßen verlängerten Arm in diesem Verteilungskampf zu werden.

b.) Mehr Distanz gegenüber der Mediengesellschaft

Das Stichwort „Distanz“ führt mich zugleich zu dem zweiten angesprochenen Punkt, den Funktionsbedingungen der sog. Mediendemokratie. Auch die Wechselbeziehung zwischen Politik und Medien ist keine neue Erscheinung. Gerade die Demokratie ist einerseits auf die Vermittlung durch die Medien angewiesen; erst die Medien öffnen vielen Bürgern einen Zugang zur Politik, der ihnen sonst verschlossen wäre. Auf der anderen Seite transportieren die Medien bekanntlich nicht nur, sondern sie formen auch die Inhalte; nur was mediengerecht und medienwirksam präsentiert oder auch inszeniert werden kann, hat die Chance, wahrgenommen zu werden. Die Folge ist, dass sich die Politik zunehmend aus den Parlamenten in die verschiedenen Formen der Medienpräsenz verlagert hat. Das Wort von den Talkshows als den „Ersatzparlamenten der Republik“ ist wohl etwas überzogen, zeigt aber doch, worum es geht. Die zunehmend symbiotische Beziehung zwischen Politik und Medien hat aber noch weitere Folgen, von denen ich hier nur auf eine eingehen will. Demokratie ist, wie man sagt, „Herrschaft auf Zeit“. Die Dauer einer Wahlperiode bringt dabei nicht nur zum Ausdruck, in welchen Abständen die demokratische Legitimation

durch die Wähler zu erneuern ist, sondern markiert auch die Zeitspanne, die dem Parlament für eine wirksame und kontinuierliche Erfüllung seiner Aufgaben gewährleistet ist. Diese Zeitspanne ist im Falle des Deutschen Bundestags mit vier Jahren bereits relativ kurz bemessen, zumal das erste und das letzte halbe Jahr der Legislaturperiode, was die effektive Parlamentsarbeit betrifft, erfahrungsgemäß in Abzug gebracht werden muss. Darüber hinaus wird die vierjährige Wahlperiode des Bundestags überlagert durch eine beständige Abfolge von Landtagswahlen, denen faktisch, aber auch rechtlich - mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat - eine hohe bundespolitische Bedeutung zukommt. Im Ergebnis herrscht so in Deutschland ein Dauerwahlkampf, der die politische Perspektive nicht selten von einer Landtagswahl gerade bis zur nächsten reichen lässt und der sich auf die Gesetzgebungsarbeit im Bund nicht eben förderlich auswirkt. Eine Zusammenlegung der Landtagswahltermine, wie sie immer wieder angeregt wird, würde daran nach meinem Dafürhalten wenig ändern. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Problemen, die hier einmal dahingestellt seien, würde nämlich die bundespolitische Bedeutung solcher „Sammelergebnisse“ nur noch weiter gesteigert und der in die Bundespolitik hineinreichende Wahlkampf nur noch weiter angeheizt.

Sind also bereits durch die Fülle der Wahltermine die einigermaßen ruhigen Arbeitsperioden des Bundestags erheblich verkürzt, so wird das Tempo nochmals beschleunigt durch das nimmermüde Karussell der Mediengesellschaft, das beständig mit neuen Themen und Meldungen gefüttert werden will. Politische Ideen und Vorschläge werden in den Medien mit einer Geschwindigkeit und Halbwertszeit umgewälzt, die es kaum erlaubt, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, geschweige denn, sich ein fundiertes Urteil zu bilden. Kritische Auseinandersetzungen erübrigen sich dann vielfach auch, weil sich die allgemeine Aufmerksamkeit ohnehin schon wieder dem nächsten Thema zugewandt hat. Das alles mag Unterhaltungswert haben und vielleicht ist es auch so gedacht. Ernsthaftigkeit, Rationalität und Glaubwürdigkeit der Politik, ja letztlich die Funktionsfähigkeit der politischen Institutionen leiden jedoch darunter. Besonders misslich ist, dass sich die Tendenz zur Kurzatmigkeit gerade gegenläufig zu den Anforderungen verhält, die an die heutige Politik zu stellen sind. Der notwendige Umbau unserer Sozial- und Wirtschaftsordnung erfordert eine Politik, die längerfristiger und nachhaltiger, stetiger und verlässlicher operiert als dies bisher nötig war. Sie erfordert eine Programmatik und ein Gesamtkonzept, in dem der Zusammenhang einzelner Maßnahmen sichtbar und in seiner „Gerechtigkeitsbilanz“ überprüfbar wird. Die Bürger müssen den Sinn der Opfer, die ihnen abverlangt werden, erkennen und akzeptieren können und sie müssen jedenfalls wissen, worauf sie sich über den Tag hinaus einzustellen haben.

Nach meinem Dafürhalten täte deshalb auch in der Beziehung von Politik und Medien ein Mehr an gegenseitiger Distanz, ein Mehr an gegenseitigem Abstand beiden Seiten gut. Die Arbeit der Politik und hier insbesondere der Parlamente könnte dadurch wieder Anschluss an den verfassungsmäßigen Rhythmus der Legislaturperioden gewinnen, der ja nicht ohne Grund, ich sagte es bereits, Effizienz und Kontinuität in der Aufgabenerfüllung sichern soll. Das

parlamentarische Regierungssystem des Grundgesetzes hat sich in den vergangenen 60 Jahren gerade durch seine außerordentlich hohe Stabilität bewährt. Diese Basis für eine programmatisch-rationale Politik bleibt ungenutzt, wenn sich das Parlament in „stimmungsdemokratischem“ Aktionismus verzettelt.

3. Parlamentarische Demokratie und Parteienstaatlichkeit

Lassen Sie mich noch auf eine Erscheinung zu sprechen kommen, die die vielleicht größte Bedrohung für die parlamentarisch-repräsentative Demokratie darstellt, weil sie die verfassungsmäßigen Institutionen gleichsam von innen her aushöhlt.

a.) Ansehens- und Vertrauensverlust von Politikern und Parteien

Ich meine den Ansehensverfall und Vertrauensverlust von Politikern und politischen Parteien, der schon seit langem und zunehmend in den Umfragen der Meinungsforschungsinstitute zum Ausdruck kommt. Aber auch die in letzter Zeit deutlich sinkende Wahlbeteiligung, die wachsende Zahl von Protestwählern und Wählern extremer bzw. „exotischer“ Parteien sowie generell die allmähliche Auflösung und Verringerung der Stammwählerpotentiale und der Mitgliederschwind bei den großen Volksparteien sind mit in diesem Zusammenhang zu sehen. Zwar wird immer wieder betont, dass die Bevölkerung nicht generell politikverdrossen“, sondern lediglich „parteiverdrossen“ und „politikerverdrossen“ sei, dass sich ihre Gleichgültigkeit und ihr Unmut nicht gegen die verfassungsmäßigen Institutionen an sich, sondern gegen die konkrete Art und Weise, in der derzeit Politik betrieben wird, richte. Das mag ein Lichtblick sein. Dennoch lässt sich das eine vom anderen nicht völlig trennen. Repräsentative Demokratie ist auf die Vermittlung politischer Willensbildung durch politische Parteien angewiesen, sie ist mit einer gewissen Zwangsläufigkeit immer auch parteistaatliche Demokratie. Das aber bedeutet zugleich, dass Mängel auf der einen Seite immer auch die andere Seite in Misskredit ziehen werden.

4. Unmittelbare Demokratie als Alternative?

Ich kann mich an dieser Stelle nicht näher mit den Ursachen auseinandersetzen, die hinter dieser bedauerlichen Entwicklung stehen. Ich möchte mich stattdessen mit einem Vorschlag befassen, der gerade in der jüngsten Vergangenheit wieder als ein Gegenmittel zu der „Politik-“ oder „Parteienverdrossenheit“ der Bürger propagiert wird. Ich meine die – keineswegs neue – Idee, die repräsentative Demokratie des Grundgesetzes um Formen der unmittelbaren bzw. plebiszitären Demokratie zu ergänzen. Verfassungsrechtlich bedürfte es hierzu in jedem Falle einer vorherigen Änderung des Grundgesetzes, die wiederum – die erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat vorausgesetzt – grundsätzlich zulässig wäre. Eine andere Frage ist, ob die Einführung einzelner Elemente der unmittelbaren Demokratie verfassungspolitisch sinnvoll wäre und die erhofften Wirkungen zeigen würde.

Es gibt derzeit – in verschiedenen Ausgestaltungen – Möglichkeiten des Volks- bzw. Bürgerbegehrens und des Volks- bzw. Bürgerent-

scheids auf der Ebene der Länder und Kommunen. Diese Formen unmittelbarer Demokratie haben sich grundsätzlich bewährt – abgesehen von der dysfunktionalen Regelung des Volksentscheides in Baden-Württemberg –, sollten freilich in ihrer Bedeutung auch nicht überbewertet werden. Nirgendwo bilden sie eine wirkliche Konkurrenz, geschweige denn einen Ersatz für eine funktionierende Gesetzgebung und Verwaltung durch die Repräsentativorgane der Länder und Kommunen. Auch ist die Beteiligung an derartigen Abstimmungen in der Regel geringer als bei den entsprechenden Landtags- oder Kommunalwahlen, was im Übrigen den Erfahrungen mit Plebisziten im Ausland, etwa der Schweiz, entspricht.

Vor allem unterscheiden sich Volksabstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene – etwa die Bürgerentscheide nach Bayerischem Kommunalrecht – von Volksabstimmungen auf Bundesebene, insbesondere im Rahmen der Bundesgesetzgebung, grundlegend und strukturell. Wegen der räumlich und gegenständlich begrenzten Regelungskompetenzen der Länder und Kommunen geht es bei dortigen Abstimmungen in aller Regel um entsprechend begrenzte, überschaubare und isolierbare Fragen. Gesetzgebung auf Bundesebene ist dagegen ein hoch komplexes Unternehmen. Mit dem Hinweis auf die Komplexität der Bundesgesetzgebung meine nicht etwa, dass es dem Bürger nicht möglich wäre, sich – jedenfalls mit einem gewissen Zeitaufwand – auch in schwierigeren Sachfragen ein Bild zu machen. Mit Komplexität sind vielmehr die vielfältigen Verflechtungen und Verknüpfungen gemeint, die auf gesetzlicher und gesetzgebungspolitischer Ebene bestehen und in denen sich letztlich die Komplexität unserer modernen Gesellschaft wieder spiegelt. Wirklich isolierbare Abstimmungsfragen lassen sich hier kaum herausgreifen, ohne dass dabei zugleich die zu regelnde Problematik verkürzt oder verzerrt würde.

Man nehme als Beispiel eine Volksabstimmung über eine Streichung oder Senkung der sog. Ökosteuer (deren Ergebnis im Übrigen einigermaßen voraussagbar wäre). Seriöserweise kann diese Frage nicht entschieden werden, ohne dass die aus einer Senkung der Ökosteuer folgenden Konsequenzen mitbedacht und mitentschieden werden – also etwa die Konsequenzen für die Umweltpolitik, für die Energiepolitik, für die Verkehrspolitik und vor allem für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung, für deren staatliche Bezuschussung das Aufkommen der Ökosteuer verwendet wird. Bezieht man all diese Gesichtspunkte und den damit verbundenen Bedarf an Folgeentscheidungen und Folgeregelungen mit ein – und das hätte seriöserweise zu geschehen –, so wird die Abstimmungsfrage sehr viel schwerer zu entscheiden, ja sie lässt sich im Grunde nicht mehr auf eine einzige, simple, mit Ja oder Nein zu beantwortende Alternative reduzieren.

Gesetzgebungsarbeit kann in modernen Demokratien ab einer gewissen Größenordnung, das ist meine Überzeugung, nur durch eine kontinuierlich und vor allem gesamtverantwortlich arbeitende Instanz, eben die Parlamente, geleistet werden kann. Volksabstimmungen zu punktuellen und dabei nicht selten populistisch zugespitzten Fragen laufen Gefahr, das parlamentarisch-repräsentative System zu schwächen, ohne dass auf der anderen Seite ein wirklicher Gewinn an Effizienz oder Rationalität ersichtlich wäre.

Welche Möglichkeiten verbleiben also, einzelne Formen unmittelbarer Demokratie in das parlamentarische System einzubauen? Mir scheint hier eine Unterscheidung wesentlich, die sich ergibt, wenn man von der Frage ausgeht, inwieweit über Volksabstimmungen tatsächlich eine von der Bevölkerung ausgehende Teilhabe an der politischen Willensbildung stattfinden würde. Oder anders gefragt: Würden Volksabstimmungen nicht lediglich ein weiteres Instrument in der Hand der politischen Parteien oder gar anderer sein, die populistische Strömungen zum Siedepunkt führen? Ja würden nicht alle die eingangs erwähnten Schwächen des heutigen parlamentarischen Systems bei einer stärker plebiszitär ausgerichteten Demokratie nur noch potenziert werden?

Besonders kritisch zu sehen sind Plebiszite, die auf Anordnung bestimmter, hierzu ermächtigter Staatsorgane durchgeführt werden können, wie dies die Verfassungen verschiedener europäischer Staaten vorsehen. Denn in der Regel wird in solchen Fällen die Entscheidung darüber, ob das Volk zur Abstimmung gebeten wird, wohl weniger von der Liebe zu den Bürgern als vielmehr von dem politischen oder parteitaktischen Kalkül bestimmt, wem oder welchen Zwecken die Durchführung eines Referendums nützen oder aber schaden könnte. Die unterschiedliche Handhabung, in welchem Land und aus welchen Gründen etwa über den Europäischen Verfassungsvertrag eine Volksabstimmung stattfinden oder nicht stattfinden sollte, illustriert dies.

Von diesen Plebisziten „von oben“ ist die Form der Volksinitiative zu unterscheiden. Darunter ist ein Verfahren zu verstehen, wonach bei Vorliegen eines bestimmten Quorums von Bürgern, die die Initiative unterstützen, die gesetzgebenden Organe des Bundes verpflichtet wären, sich mit einem bestimmten Gesetzesvorhaben oder Regelungsanliegen zu befassen. Eine solche Volksinitiative würde also eine Ergänzung der bestehenden Regelung des Art. 76 Abs. 1 GG darstellen, wonach Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestags oder durch den Bundesrat eingebracht werden können. Allein ein solches zusätzliches plebiszitäres Initiativrecht könnte sich in das System der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie einfügen, weil es die alleinige Entscheidungszuständigkeit und Gesamtverantwortlichkeit des Parlaments unberührt ließe, die ich – wie gesagt – für unverzichtbar halte. Es würde im Übrigen auch die Mitwirkungsrechte des Bundesrats wahren, die – worauf Rupert Scholz zu Recht hinweist – bei einer Volksabstimmung überspielt würden. Was bliebe eigentlich bei einem Volksentscheid auf Bundesebene von der Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes übrig, die zur Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG gehört?

Hier wären also differenzierende und meines Erachtens eher zielführende Lösungen vorstellbar. So sollen nach der durch den Vertrag von Lissabon bewirkten Neufassung von Art. 11 Abs. 4 EU-Vertrag auch die Bürger der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen die Kommission auffordern können, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen. Würde eine vergleichbare Möglichkeit der Volksinitiative auf Bundesebene eröffnet, hätten nicht mehr nur Bundestag,

Bundesrat und Bundesregierung das Recht zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens; vielmehr könnte ein Gesetzesvorhaben auch von einem bestimmten Quorum des Volkes initiiert werden. Der Beschluss eines solchen Gesetzes bliebe dem Parlament vorbehalten. Auch eine solche Reform könnte dazu beitragen, dass sich die Bürger wieder stärker im parlamentarischen System politisch engagieren.

Besondere Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit der beklagten Passivität vieler Bürger gegenüber der Demokratie verlangt aber meines Erachtens das Wahlsystem. Eine Entscheidung zu Gunsten eines bestimmten Wahlsystems, etwa des Verhältnismäßigkeits- oder des Mehrheitswahlrechts, ist in der Verfassung nicht getroffen. Das Grundgesetz formuliert nur bestimmte Wahlrechtsgrundsätze oder -prinzipien (Art. 38 Abs. 1 GG), insbesondere die Gleichheit der Wahl. Anstelle eines kompletten Systemwechsels – etwa hin zu einem Mehrheitswahlrecht – würde das Grundgesetz auch Veränderungen innerhalb des bestehenden Bundeswahlsystems ermöglichen. Insbesondere könnte dem Wähler bei der Bundestagswahl die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der Landeslisten mehrere Stimmen auf einen Kandidaten abzugeben und die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen zu ändern. Dieses Verfahren gibt es, wie Sie wissen, auf Länder- und Kommunalebene bereits. Es würde die Möglichkeit zur Wahl konkreter Persönlichkeiten verbessern und könnte dazu beitragen, den Wahlberechtigten einen stärkeren Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments zu geben. Die Motivation, an der Wahl teilzunehmen, könnte für die Wähler steigen, wenn und weil die Zusammensetzung der Parlamente wieder stärker durch die Wählergunst als durch das Monopol parteiinterner Listenbildung bestimmt würde. Auch würde die Position der Gewählten gegenüber Partei und Fraktion gestärkt werden.

5. Schluss

Ich komme damit zum Schluss. Welches Resümee lässt sich ziehen? Von einer „Krise des Parlamentarismus“ zu sprechen, scheint mir übertrieben; unbestreitbar aber gibt es Tendenzen zur Entparlamentarisierung und Bedeutungseinbußen der Parlamente. Die Ursachen – das zeigen die erörterten Beispiele – sind verschieden geartet und lassen sich nicht über einen Leisten schlagen. Entsprechendes gilt für die Möglichkeiten der Therapie. Aus verfassungsrechtlicher Sicht hängt eine Stärkung der Parlamente vor allem ab von einer erfolgreichen Entflechtung des „Beteiligungs-“ und „Exekutivföderalismus“. In manchen anderen Bereichen kann und muss die Belebung und Erneuerung des Parlamentarismus aber auch von den Parlamenten und den Abgeordneten selbst geleistet werden. Verschiedentlich wird darauf verwiesen, dass die Globalisierung und Ökonomisierung aller Lebensbereiche eine wesentliche, wenn nicht sogar die Hauptursache für die allmähliche Entmachtung der Staaten und – damit einhergehend – für die allmähliche Entmachtung der Parlamente darstellt. Gerade vor diesem zunehmend ökonomisch-internationalen Hintergrund der Politik muss allerdings auch gesagt werden, dass die parlamentarisch-repräsentative Demokratie nach wie vor dasjenige Staatsmodell ist, das dem einzel-

nen und der großen Masse der Bürger die höchsten Chancen bietet, auf die Gestaltung ihrer Lebensbedingungen Einfluss zu nehmen. Es gibt deshalb in meinen Augen nach wie vor keine Alternative zur parlamentarischen Repräsentation des Volkes, also zu einem kraftvollen, lebendigen, in der Bevölkerung wieder auf Akzeptanz stoßenden Parlamentarismus.

Demokratie auf neuen Wegen – die Landestagung des LACDJ in Bad Krozingen

Von Knut Tropf und Winfried Klein

Traditionell begann der Landtag mit einem Empfang durch den Bürgermeister der gastgebenden Gemeinde. Herr Dr. Ekkehart Meroth gab einen Überblick zu den Themen, die die Gemeinde Bad Krozingen bewegen, spannte aber auch den Bogen zur aktuellen Finanzkrise und den Auswirkungen auf die Kommunen. Im Rahmen des gemeinsamen Abendessens bestand weiter Gelegenheit mit dem früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. Papier ins Gespräch zu kommen, wovon rege Gebrauch gemacht wurde.

Als der LACDJ im Herbst 2010 über Stuttgart 21 diskutierte, vermochte sich niemand so recht vorzustellen, dass im Herbst 2011 über einen von einer grün-roten Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf ein Volksentscheid zur Kündigung der Finanzierungsverträge stattfinden würde. Mahnende Worte gab es schon damals – etwa von unserem Stellvertretenden Landesvorsitzenden Dr. Wahl, der sinngemäß sagte, das Festhalten an rechtsstaatlichen Grundsätzen sei schön und gut, was aber wäre, wenn man gerade deswegen nicht gewählt würde? Darauf konnten wir in der aufgeheizten Stimmung des Spätjahres 2010 keine Antworten finden. Sicher war es richtig, an rechts- und bestandskräftigen Beschlüssen festzuhalten. Richtig war auch der zusätzliche Schlichtungsversuch. Wäre aber ergänzend nicht schon damals ein Angebot zu einer verstärkter Bürgerbeteiligung in Stadt und Land sinnvoll gewesen? Ob dies die Wahlniederlage im März abgewendet hätte, muss der Spekulation überlassen bleiben. Der LACDJ hat sich jedenfalls dazu entschlossen, jetzt, in ruhigeren Zeiten, über „neue Wege“ nachzudenken und zwar bewusst noch im Herbst 2011. Gerade im Vorfeld des Volksentscheids am 1. Advent sollte ein Signal der Bürgernähe und Veränderungsbereitschaft ausgesendet werden – und zwar über den 1. Advent hinaus: Denn in einem laufenden Verfahren die Regeln zu ändern, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen.

„Demokratie auf neuen Wegen?“ lautete nun das Thema unserer Landestagung. Diese sorgsam gewählte Leitfrage ließ offen, ob es gänzlich neu geplante und gebaute Wege sein sollten oder ob die bewährten Pfade unserer repräsentativen Demokratie nur ausgebaut und befestigt werden sollen.



Der Landesvorsitzende RiaBGH Dr. Jürgen-Peter Graf machte seine Sicht der Dinge gleich zu Anfang deutlich: „Es muss darum gehen, unser bewährtes System der repräsentativen Demokratie, dort, wo es uns in der Sache weiter bringt, wirksam und vor allem auch praktikabel zu ergänzen“ und konnte sich hierin durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Papier bestätigt sehen. Dieser sprach sich in einprägsamen und deutlichen Worten für Neujustierungen des bestehenden Systems aus, lehnte aber zugleich direkte Volksentscheidungen über komplexe Fragen ab (dazu der vorstehend abgedruckte Vortragstext von Prof. Dr. Papier).



Hauk: Der Wechsel ist eine Chance für die Demokratie
Dem schloss sich der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion Peter Hauk an. Er hob zunächst hervor, dass die Verlängerung der Wahlperiode des Landtags von vier auf fünf Jahre der Parlamentsarbeit gut getan habe, auch wenn man nun länger auf die nächste Landtagswahl warten müsse. Gut täte es auch den Abgeordneten der CDU, die sich über lange Jahre mehr und mehr auf Auskünfte und Vorlagen der Ministerialverwaltung verlassen hätten, nun verstärkt auf die eigene Expertise zurückzugreifen und dabei auch Rat von Außen – etwa aus dem LACDJ – einzuholen, so Hauk. Weder der Exekutive noch der Legislative schade in der Demokratie ein Wechsel. Den Regierungswechsel sehe er denn auch als Chance, die Demokratie lebendiger zu gestalten.



Hauk betonte, dass gerade das Landtagswahlergebnis deutlich belege, dass das Gerede von der „Verfälschung der Landesverwaltung“ haltlos sei. Wenn ausweislich der Wahlanalyse ein Großteil der Beamten die Grünen wähle, könne es mit dem „schwarzen Filz“ auch nicht so weit her sein. Die Beamtenschaft arbeite seit der Regierungsbildung loyal und hintertreibe die Regierungsarbeit nicht. Die neue Landesregierung dagegen werde ihrem eigenen Anspruch, mehr Demokratie zu wagen, nicht gerecht. Das „Ausstiegsgesetz“ zu den Finanzierungsverträgen zu Stuttgart 21 sei im Schweinsgalopp durch den Landtag gepeitscht worden, nachdem die Regierung sich sehr viel Zeit gelassen hatte, den „nebulösen“ Gesetzestext mit seiner schwachen Begründung zu erstellen. Die Fraktion habe sich dessen ungeachtet für eine aktive Teilnahme am Abstimmungskampf ausgesprochen und eine Klage vor dem Volksentscheid abgelehnt. Die Möglichkeit einer echten Befriedung durch ein klares Votum des Volkes sollte genutzt werden, so Hauk. Problematisch erweise sich dabei freilich die Finanzierung der Kampagne. Überraschenderweise beteilige sich die Wirtschaft, die ganz überwiegend Stuttgart 21 befürworte, nur sehr begrenzt an den Kosten. Die Spendensammlung sei äußerst mühsam. Der schwache finanzielle Rückhalt könne nur durch die gute Organisationsstruktur der CDU aufgefangen werden.

Allgemein sieht Hauk im Regierungswechsel die große Chance für Partei und Fraktion, in der Opposition endlich einmal Konzepte über den Tag hinaus zu erarbeiten und dabei glasklar CDU-Positionen zu besetzen. Dabei könne man sich sehr gut gegenüber grün-rot abgrenzen – etwa bei der Gestaltung der Energiewende. Auch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen im Land sei ein solches Thema. Dabei dürfe freilich nicht vergessen werden, dass die Verfassungsväter gute Gründe gehabt hätten, ein starkes repräsentatives System vorzusehen. Diese Gründe bestünden fort. Angesichts einer so unübersichtlichen Situation wie sie in Zeiten der Globalisierung und der Finanzkrise bestehe, sei eine Wiederholung von Geschichte nicht auszuschließen. Daher müsse alles getan werden, um möglichst große Teile der Gesellschaft bei den anstehenden Veränderungen mitzunehmen. Dies gestalte sich aber zusehends schwieriger. Ein Teil der Bürgerschaft sei aus vielfältigen Gründen schlicht nicht mehr erreichbar. Dies stelle die parlamentarische Demokratie vor große Herausforderungen. Die Poli-

tik, gerade die Parteipolitik sei hier gefragt. Auch wenn von vielen schon beschrieben, halte er gerade wegen der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft die Stunde der Volksparteien für gekommen. Wer sonst sollte in der Lage sein, in einer komplexen Gesellschaft Interessen zu bündeln? Wer sonst sollte politisches Handeln vermitteln und einen gesellschaftlichen Konsens stiften? Diese Möglichkeiten böte im Übrigen eine unmittelbare Demokratie nicht. Volksabstimmungen könnten die Gesellschaft vielmehr spalten, was sich gerade am Beispiel der Schweiz und dem Aufstieg der SVP zeige. Ein Mehr an unmittelbarer Demokratie dürfte aus seiner Sicht auch daran scheitern, dass es zu viele Entscheidungsebenen gibt – EU, Bund, Land, Kommunen. Das Zusammenspiel dieser Ebenen sei nur von Repräsentativorganen zu organisieren. Erleichterte Zugangsvoraussetzungen für Volksbegehren seien gleichwohl denkbar.

Sinnvolle Bürgerbeteiligung könne neben der innerparteilichen Mitwirkung vor allem eine Beteiligung im Vorfeld von Entscheidungen sein. Auch wenn Hauk eine Straffung und Verzahnung der Verfahren für unabdingbar hält, lehnt er eine Absenkung des bestehenden Beteiligungsniveaus ab.

Krings: Volksentscheide nur, wenn Zustimmungsquorum bei der Hälfte der letzten Wahlbeteiligung

Auch der rechtspolitische Sprecher der Unionsbundestagsfraktion und Vorsitzende des BACDJ, Prof. Dr. Günter Krings, verschloss sich einer Ausweitung plebiszitärer Elemente in den Landesverfassungen nicht. Für die Bundesebene sei eine Reduzierung der stets komplexen Fragen auf „Ja“ oder „Nein“ jedoch kaum zu machen. Dazu stelle sich das Problem der Delegation der gewählten Volksvertretung. Daher ließe er allenfalls bei einem Zustimmungsquorum, das sich an der Wahlbeteiligung der jeweils letzten Bundestagswahl orientiere, mit sich über mehr direkte Demokratie reden. Krings sprach sich ebenfalls für eine Straffung und Verzahnung von Planungsverfahren aus, um zu möglichst raschen und bürgerefreundlichen Entscheidungen zu kommen.



Den Schwerpunkt seiner Ausführungen legte Krings ganz auf die Rechtspolitik im Bund, die er wesentlich mitgestaltet. Er verwies

auf die Vielfalt der rechtspolitischen Themen, die in der Tagespolitik von verschiedenen Ressorts beansprucht würden – etwa die Frauenquote, die primär ein aktienrechtliches Regelungsproblem darstelle. Angesichts der Vielfalt der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung sei Hauptaufgabe der Rechtspolitik die Qualitätssicherung – die Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Rechtsstruktur. Dabei zeigten sich auch die fünf Funktionen der Rechtspolitik – die Entschleunigungsfunktion, die Schutzfunktion, die Sicherstellung der Selbstbestimmung des Einzelnen, die Ordnungsfunktion und die Stabilisierungsfunktion.

1. Entschleunigungsfunktion der Rechtspolitik

Beispielhaft nannte Krings hier die Bestrebungen, die Präimplantationsdiagnostik zu verbieten. Angesichts der rasanten Entwicklung der Biotechnologie sei es aus seiner Sicht angezeigt gewesen, hier länger zu überlegen und weitere Entwicklungen abzuwarten. Dies gelte auch für die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit Ehepaaren. Es sei für ihn keine Frage, dass tatsächlich bestehende Diskriminierungen beseitigt werden müssten. Einem Soldaten dürfe eine Karriere in der Bundeswehr nicht wegen seiner Homosexualität verweigert werden. Doch müssten gleichgeschlechtliche Partnerschaften auch Kinder haben können?

2. Schutzfunktion

Die eng mit einer der Kernaufgaben des Staates zusammenhängende Schutzfunktion der Rechtspolitik werde in der gegenwärtigen Legislaturperiode vielfach sichtbar: bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität („Warnschussarrest“), bei der Neuregelung des strafrechtlichen Schutzes der Vollstreckungsbeamten, bei der Sicherungsverwahrung und bei der Regulierung des Internets. Diese Themen beinhalteten auch das größte Konfliktpotenzial innerhalb der Bundesregierung. Dies habe schon vor der letzten Bundestagswahl jeder vorhersehen können, nicht aber, dass auch an anderen Stellen zahlreiche Unstimmigkeiten auftreten würden. Eines der Konfliktfelder mit großer Sprengkraft sei die Vorratsdatenspeicherung. Diese sei immerhin unionsrechtlich vorgeben. Dass Deutschland hier mit der Umsetzung derart in Verzug sei, hält Krings für untragbar. Europa sei eine Rechtsgemeinschaft. Europas Zukunft hänge nicht nur am Euro und der Bewältigung der Schuldenkrise. Europas Zukunft hänge auch von der Stabilität seiner Rechtsordnung ab.

Die Sicherungsverwahrung hält Krings weiter für erforderlich. Sie werde rechtsstaatlichen Grundsätzen auch wesentlich besser gerecht als jahrzehntelange Haftstrafen, wie sie etwa im angelsächsischen Bereich üblich seien. Dies werde in Straßburg aber nicht gesehen. Grundkonsens in Deutschland sei, dass die Sicherungsverwahrung dann zur Anwendung kommen müsse, wenn die Gesellschaft vor hochgefährlichen Tätern zu schützen sei und die rechtlichen Grundlagen dafür vorhanden seien. Dass die Polizei ansonsten im Zuge von Überwachungsmaßnahmen diese Aufgabe nur unvollständig leisten könnte, müsse klargemacht werden. „Nicht jede Lücke, die ein Richter in Straßburg reißt, kann ein Polizist in Deutschland schließen“, so Krings wörtlich.

Problematisch sieht Krings im Zusammenhang mit der Regulierung

des Internets, dass es hier offenbar kein Rechtsbewusstsein mehr gebe. Das Leben in der digitalen Welt würde von vielen Menschen als „realer“ angesehen als die Realität, mit Folgen für die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit. So sei nun erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik eine Partei, die Piratenpartei, in ein Parlament gewählt worden, die sich nach strafbarem Handeln – Piraterie – nennt, das andernorts von der Bundeswehr bekämpft werde. Dieser Entwicklung müsse sich die Rechtspolitik stellen. Möglicherweise biete ein höheres Maß an Subsidiarität Vorteile gegenüber staatlicher Regulierung. Andererseits würden staatliche Eingriffe eher akzeptiert als private Vorgaben oder Selbstverpflichtungen. Dies gelte es weiter zu beobachten.

3. Sicherung der Selbstbestimmung

Der Sicherung der Selbstbestimmung des Einzelnen diene etwa das Verbraucherschutzrecht, darunter die Regelung zu Telefonverträgen. Krings äußerte sich insofern kritisch, dass der Verbraucherschutz nicht dazu führen dürfe, dass die Eigenverantwortung des Einzelnen geschmälert würde: „Wir müssen aufhören, Kinder wie Erwachsene und Erwachsene wie Kinder zu behandeln.“ Wie auch sonst, sei hier die richtige Balance gefragt. Krings zählte auch den Schutz vor Mietnomaden zu dieser wichtigen Aufgabe der Rechtspolitik. Wesentlich sei es, neben allen Regulierungen und Präzisierungen des Rechts auch falsche Entwicklungen zu stoppen oder, mit anderen Worten, auch einmal kein neues Gesetz zu machen – so wie dies in der Europapolitik im Hinblick auf die Verhinderung der Ausdehnung von Sammelklagen gelungen sei.

4. Ordnungsfunktion

Die Ordnungsfunktion der Rechtspolitik, die besonders der Qualitätssicherung diene, würde Krings gerne stärker auf eine Wiederbelebung der Kodifikationsidee ausrichten. Seine Bemühungen seien bislang aber nicht so ertragreich gewesen, wie er es sich gewünscht hätte – das Arbeitsvertragsgesetz sei schon zu Zeiten der Großen Koalition am Widerstand der Gewerkschaften gescheitert. Auch das Umweltgesetzbuch sei nicht verwirklicht worden. Immerhin bestehe noch die Aussicht, in der laufenden Legislaturperiode zu einem bundeseinheitlichen Staatshaftungsgesetz zu kommen. Neben der Kodifizierung des Rechts sieht Krings auch Möglichkeiten der Qualitätssicherung durch Recht – etwa im Bereich der Regulierung der Finanzmärkte. Wenn es gelänge Europa oder auch nur Deutschland als den Finanzmarkt zu gestalten, wo sich Anleger ihrer Anlagen sicher sein könnten (Goldstandard der Regulierung), könnte dies den Standort Deutschland attraktiver machen als vielfach angenommen.

5. Stabilisierungsfunktion

Die Stabilisierungsfunktion der Rechtspolitik zeige sich beispielsweise anhand der Bestrebungen über lange Gerichtsverfahren durch ein Entschädigungsmodell – nicht durch ein neues Rechtsmittel – zu verkürzen und Gerichtsverfahren zu vermeiden – etwa durch das Mediationsgesetz. Insgesamt hinterließ der rechtspolitische Sprecher der Unionsbundestagsfraktion den Eindruck, die

Koalition arbeite wesentlich besser als vielfach angenommen. Vor allem aber konnte sie zahlreiche Eingriffe in die Privatautonomie verhindern – etwa im Antidiskriminierungsrecht oder im Verbraucherschutzrecht. Auch dies mag dazu beigetragen haben, dass Deutschland sich in den letzten Jahren zu einem mehr und mehr gefragten Wirtschaftsstandort entwickelt hat.

Wahl: Wir sind auf dem richtigen Weg

In seinem Schlusswort hob der Stellvertretende Landesvorsitzende des LACDJ hervor, dass auch diejenigen, die sich an der gesellschaftlichen Entwicklung nicht beteiligten, Wahlen fernblieben oder Politik nicht mitgestalteten, in Frieden leben könnten.



Das sei nicht wenig, sondern sehr viel. Darauf könnten wir als Mitglieder einer Partei, die zu diesem Erfolg maßgeblich beigetragen habe, stolz sein. Dass wir in direkter Demokratie noch nicht so recht sozialisiert seien, könne man aber noch ändern. Die Plakate zur Abstimmungskampagne, die im Veranstaltungsraum zu sehen seien, wiesen den richtigen Weg.

Die anschließende Mitgliederversammlung wählte den Vorstand neu. Es ergaben sich nur wenige Veränderungen. Der Landesvorsitzende Dr. Graf wurde ebenso bestätigt wie seine Stellvertreter Gabriele Meister, Karl-Friedrich Tropf, Dr. Bernhard Wahl und Hans Jörg Städtler-Pernice. Dr. Alexander Ganter bleibt Schriftführer, Knut Tropf Pressesprecher. Neu im Amt ist Matthias Münker als Internetbeauftragter. Beisitzer sind: Dr. Uttam Das, Daniel Hahn, Dr. Jens Hofmann, Dr. Winfried Klein, Dr. Helga Lock, Dr. Albrecht Merkt, Johannes Rothenberger, Ariane Spitzer, Martina Sturm und Stefan Widder.

Nachhaltige Bürgerbeteiligung – Die Position des LACDJ aufgrund der Beschlüsse der Landestagung vom 22.10.2011

I. Bürgernahe Landtagswahl – Mehr Auswahl auf Kreisebene

Der LACDJ fordert eine Wahlliste von bis zu drei Kandidaten pro Partei auf Kreisebene. Unser ehemaliger Ministerpräsident Erwin Teufel mahnte am 31. Juli 2011 in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung eindringlich: Die Politik „braucht Leute mit Bodenhaftung, Leute, die wissen, wo die Menschen der Schuh drückt und

das tägliche Brot herkommt“; die wegen ihres gesellschaftlichen Engagements vor Ort bekannt sind und Vertrauen genießen, könnte man hinzufügen. Damit das auch in Zukunft gesichert ist, fordern wir, die Landtagswahl bürgernäher auszugestalten und den Bürgern mehr Auswahl bei der Wahl des Wahlkreis Kandidaten einer Partei einzuräumen. Das würde dazu führen, dass derjenige Kandidat einer Partei einen Wahlkreis gewinnt, zu dem vor allem die Bürger das größte Vertrauen haben – und nicht allein die jeweilige Partei! Außerdem können wir so im Rahmen der repräsentativen Demokratie, die im Vergleich zur Plebiszit-Demokratie die besseren Argumente auf ihrer Seite und sich über 60 Jahre bewährt hat, mehr Bürgerbeteiligung ermöglichen.

Daher sollte in Zukunft jede Partei pro Wahlkreis eine Liste mit zwei oder drei Kandidaten für die Landtagswahl aufstellen. Für den Wahlkreis gewählt ist ein Kandidat der Partei, deren Kandidaten zusammen die meisten Stimmen erhalten haben. Das Wahlkreismandat für diese Partei geht an denjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die weiteren Landtagsmandate (Zweitmandate) werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stimmen verteilt. Dabei richtet sich die Verteilung parteiintern nach den in den Wahlkreisen von den Kandidaten erzielten Prozentzahlen. Treten in einem Wahlkreis für die Bürger überzeugende Kandidaten – am besten in einem Team – an, kann durchaus ein zweiter Kandidat einer Partei aus einem Wahlkreis in den Landtag einziehen. Mit dieser Reform können wir Bewährtes erhalten und für die Zukunft stärken!

II. Bürgerbeteiligung auf Landesebene stärken

Die repräsentative Demokratie ist in besonderem Maße dazu geeignet, auf schonende Weise einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen in unserer Gesellschaft herzustellen. Dies dient dem Schutz von Minderheiten und verhindert populistische Extreme. Die parlamentarische Demokratie in unserem Land hat sich bewährt. Direkt-demokratische Instrumente können sie nicht ersetzen. Gleichwohl können direkt-demokratische Elemente die repräsentative Demokratie wirksam ergänzen und die Entscheidungsfindung verbessern und bereichern.

Um dies leisten zu können, müssen auch direkt-demokratische Instrumente im Grundsatz praktikabel ausgestaltet sein. Unsere Landesverfassung sieht derzeit im bundesweiten Vergleich mit die höchsten Hürden für Volksbegehren und Volksabstimmungen vor. In der Verfassungswirklichkeit spielen diese direkt-demokratischen Instrumente bislang keine Rolle. Wir sind der Auffassung, dass die Anforderungen an die direkt-demokratischen Instrumente im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts angepasst werden müssen. Dabei darf es primär – auch wenn dies vielfach eine Folge sein wird – nicht um die Erhöhung der Erfolgchancen direkt-demokratischer Betätigung gehen. Vielmehr muss die bestmögliche Ausgestaltung unserer im Kern repräsentativen Demokratie vorrangiges Ziel jeder Veränderung sein.

Wir fordern deshalb die Absenkung des Unterstützungsquorums für Volksbegehren von derzeit 1/6 (16,7 %) der Wahlberechtigten auf 1/10 (10 %). Die Eintragsfrist für die Sammlung von Unterstützerunterschriften wollen wir von zwei Wochen auf einen Monat

verlängern. An der Amtseintragung wollen wir festhalten. Denn die freie Sammlung von Unterschriften erfordert einen erheblichen Prüfungsaufwand und ist anfällig für Manipulationen. Auch das Zustimmungsquorum bei Volksabstimmungen wollen wir von derzeit 1/3 (33,3 %) der Stimmberechtigten auf 1/4 (25 %) absenken. Dies stellt sicher, dass allgemein gültige Gesetze nicht durch eine marginale Minderheit der Stimmberechtigten beschlossen werden können. Eine weitere Absenkung des Quorums lehnen wir dagegen ab. Auch sehen wir das Bedürfnis für eine stärkere und frühzeitigere Verschränkung von repräsentativer und direkter Demokratie. So können wichtige Angelegenheiten frühzeitiger in den Prozess der parlamentarischen Willensbildung eingebracht werden, als dies derzeit der Fall ist. Wir befürworten daher die Einführung einer Volksinitiative, mit der die Befassung des Landtags mit einer bestimmten Angelegenheit erreicht werden kann. Um die Autonomie und Arbeitsfähigkeit des Parlaments zu wahren, halten wir hierbei eine Hürde von mindestens 1 % der Wahlberechtigten für erforderlich.

Die genannten Punkte sollten allerdings erst nach der von der neuen Landesregierung Ende des Jahres geplanten Volksabstimmung zum Projekt S21 angegangen werden, denn eine Änderung der „Spielregeln“ in einem laufenden Verfahren verbietet sich.

III. Kommunalwahlrecht für Bürger aus Drittstaaten durch Einbürgerung

Der LACDJ fordert: Keine Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Nach der Koalitionsvereinbarung will sich grün-rot „auf Bundesebene dafür stark machen, dass auch Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger das aktive und passive Kommunalwahlrecht erhalten.“

Dieses Ziel ist ohne Grundgesetzänderung rechtlich unzulässig. Denn bis 1994 war das Kommunalwahlrecht auf Deutsche beschränkt, was durch Verfassungsrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GG) geboten war. Erst danach wurde es nach einer durch Europarecht und gebotenen Grundgesetzänderung – die Einfügung von Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG - auf Unionsbürger, aber auch nur auf diese, ausgedehnt.

Einer weiteren Änderung des Grundgesetzes ohne Vorgabe der Europäischen Union ist entgegenzutreten.

Denn Ausländern, die eine umfassende Teilhabe wünschen, steht in der Bundesrepublik die gesetzlich durchaus mögliche Einbürgerung offen. Sie erfordert eine bewusste Entscheidung und wirkt daher integrationsverstärkend. Rechte zu verstärken, um dadurch eine spätere Integration zu erhoffen, ist ein grün-roter Irrweg.

IV. Ja zur Aktivierung der Bürgerschaft, Nein zur Unregierbarkeit der Kommunen!

Der LACDJ spricht sich für eine Aktivierung der Bürgerschaft in den Kommunen aus, lehnt aber eine weitere Absenkung von Quoren, die Verlängerung von Fristen und die Direktwahl der Landräte ab. Der Koalitionsvertrag sieht vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Gemeindeebene und dementsprechend auch auf Land-

kreisebene einzuführen. Dazu sollen die Ausschlussstatbestände erweitert, die Quoren abgesenkt und die Fristen verlängert werden. Außerdem sollen die Landräte künftig direkt gewählt werden. Die Jugendgemeinderäte sollen gestärkt und das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt werden.

Dieses Ansinnen lehnt der LACDJ ab. Bei einer weiteren Streichung von Ausnahmetatbeständen und der Absenkung der im Unterschied zu den Voraussetzungen für Plebiszite auf Landesebene ohnehin schon niedrigen Quoren können Kommunen bald keine langfristigen Entscheidungen mehr treffen. Stets werden sich Minderheiten gegen ein aktuelles Vorhaben finden, die das abgesenkte Quorum erreichen werden. Die beabsichtigte Ausweitung direktdemokratischer Elemente auf Planungsentscheidungen wird den schwierigen Abwägungsprozessen bei Planungen nicht gerecht. Eine Verlängerung der Eintragungsfristen kann dazu führen, dass ein Thema nur „am Kochen“ gehalten wird. Das Bürgerbegehren würde dann – wie bei Stuttgart 21 – nur Mittel zu einem dahinter stehenden Zweck, nicht aber ein Instrument für die Bürgerschaft. Wegen der Doppelfunktion des Landrates als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde und der Kreisverwaltung bedarf der Landrat besonderer Verwaltungskompetenz. Diese stünde bei einer Persönlichkeitswahl nicht im Vordergrund. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben auch gezeigt (etwa Schleswig-Holstein), dass die Wahlbeteiligung noch niedriger sein dürfte, als bei Bürgermeisterwahlen. Die Kosten der Wahl stehen dann nicht mehr im Verhältnis zum Nutzen für die Bürgerschaft. In diesem Kontext ist auch die Diskussion um die Mitgliedschaft von Bürgermeistern in den Kreisräten zu erörtern.

Dagegen kann dem Anliegen einer Aktivierung der Bürgerschaft dadurch gedient werden, dass die Kommunen über Vorhaben noch früher als bisher in geeigneter Weise (Schlichtungsmodell) informieren, um so Anregungen der Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu sammeln und nutzbringend zu verwerten. Im Dienste einer Stärkung der Kommunen sollte den Kreisen, Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, von den gesetzlichen Quoren in ihrer Hauptsatzung abzuweichen. So kann nach den Gegebenheiten vor Ort destruktiven Bürgerbegehren begegnet werden.

Um Enttäuschungen wie in Stuttgart zu vermeiden, sollte eine gerichtlich überprüfbare, obligatorische Vorabprüfung von Bürgerbegehren eingeführt werden. Diese soll helfen, Bürgerbegehren von Anfang an auf die kommunalen Belange zu konzentrieren. Es soll nicht der Anschein erweckt werden können, man sei befugt etwas vor Ort zu entscheiden, was andernorts zu entscheiden ist.

Moderne und rechtssichere Kommunikation im Rechtsverkehr

Interview mit dem Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas A. Degen

Die Geschäftswelt ist ebenso wie der private Alltag vom Umgang mit den modernen Medien geprägt. Informationen werden via E-Mail, SMS oder soziale Netzwerke ausgetauscht. Ausdruck für den Wandel in der Kommunikation des Bürgers mit Verwaltung und

Justiz ist der „Elektronische Rechtsverkehr“ (ERV), der in diesem Zusammenhang als Synonym für den sicheren, rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente steht. Bund und Länder haben bereits eine Vielzahl von Pilotprojekten initiiert, mit denen die rechtssichere Umstellung von der Kommunikation in Papierform auf die elektronische Datenübermittlung auf den Weg gebracht werden soll.

Herr Dr. Degen, Sie leiten das Referat E-Justiz der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und sind als Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer u.a. Mitglied des EDV-Gerichtstags. Offensichtlich beschäftigt sich die Anwaltschaft intensiv mit dem Thema der elektronischen Kommunikation im Rechtsverkehr. Worin liegen die Chancen des ERV für Justiz und Anwaltschaft?

Zunächst ersetzt das elektronische Klageverfahren den Gang zum Nachtbriefkasten der Gerichte. Klageschriften, Klageerwiderungen, Fristverlängerungen oder Urteile müssen nicht mehr überall dreifach auf dem Postweg an das Gericht oder den Anwalt des Prozessgegners versendet werden. Mit dem ERV kann eine Verfahrensbeschleunigung, Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung erreicht werden. Unmittelbar nach Versendung eines elektronischen Schriftsatzes wird automatisch eine ebenfalls elektronische Empfangsbestätigung übermittelt, die Aufschluss über den Zeitpunkt und den Erfolg der Versendung gibt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ein Verfahren elektronisch betreiben, sollen gerichtliche Schreiben, Entscheidungen und gegnerische Schriftsätze ebenfalls elektronisch zugestellt werden. Papier-, Porto- und sonstige Kosten können eingespart werden. Das elektronische Verfahren ermöglicht eine Online-Aktenansicht. Eine große Chance des ERV besteht in der Möglichkeit, elektronische Akten zu führen, auf die von mehreren PC-Arbeitsplätzen der Gerichte zugegriffen werden und die nicht mehr „in Verstoß“ geraten kann. Gegenüber einer Papierakte bietet eine elektronische Akte zahlreiche Vorteile. Hervorzuheben ist dabei die schnelle und einfache Verfügbarkeit der Akte. Außerdem stellt eine bereichsübergreifende Suchmöglichkeit, z. B. nach einem bestimmten Stichwort, eine erhebliche Arbeitserleichterung gegenüber einer Papierakte dar. Notizen und „gelbe Zettel“ kann man übrigens auch elektronisch in eine Akte aufnehmen. Eine weitere Chance besteht darin, in einem Mausklick seitens der Gerichte elektronisch abzurufen, ob bei einem „bestimmenden Schriftsatz“ der Absender tatsächlich Rechtsanwalt ist. Ein entsprechendes „Berufsattribut“ ist auf der Signaturkartenchip nach Bestätigung der regional zuständigen Kammer implementiert, auch um eine „unerlaubte Titelführung“ auszuschließen.

In Baden-Württemberg können Zivilverfahren und Verfahren vor den Kammern für Handelssachen an den Landgerichten Stuttgart, Freiburg im Breisgau und Mannheim elektronisch geführt werden. Wie hat die Anwaltschaft das Angebot der neuen Kommunikationswege angenommen?

Im Bereich des automatisierten Mahnverfahrens hat die Anwaltschaft den ERV hervorragend angenommen; weit über 70 % der

Verfahren laufen vollelektronisch mittels Signaturkarte. Das elektronische Klageverfahren steckt noch in den Kinderschuhen und steht noch vor dem Durchbruch. Bis dieser kommt, werden sicher noch einige Jahre vergehen. Dies liegt daran, dass sich die Justiz mit der flächendeckenden Einführung des ERV in allen Instanzen und Fachgerichtsbarkeiten seit Inkrafttreten des Justizkommunikationsgesetzes zum 01.04.2005 Zeit gelassen hat. In Deutschland haben wir allein in der Zivilgerichtsbarkeit im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart 31 Amtsgerichte und bundesweit 116 Landgerichte. Die Anwaltschaft ist technisch gesehen genau so gerüstet wie es die Notare waren, als zum 01.01.2007 das elektronische Handelsregister eingeführt wurde. Dieses erfordert, dass alle Notare einen Internet-PC und eine Signaturkarte haben. Das elektronische Klageverfahren wird von der Justiz indessen als eines der Zukunftsthemen besetzt.

Wie unterstützt zum Beispiel die Rechtsanwaltskammer Stuttgart Ihre Mitglieder beim Zugang zum ERV?

Zur Förderung des ERV hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart bereits 2005 die Initiative „ejustiz.info“ gestartet. Mit dieser Initiative soll der Justiz-Standort Deutschland unterstützt werden, da der ERV wie ausgeführt zur Kostenminimierung bei Justiz, Anwalt- und Mandantschaft ebenso beiträgt wie zur Verfahrensbeschleunigung. Die Initiative umfasst kostenlos abrufbare Informationen und die Verleihung des „ejustiz-Zertifikats“ an Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die über eine Anwaltssignaturkarte verfügen. Es ist hierbei unerheblich, bei welchem Zertifizierungsdiensteanbieter eine Signaturkarte beantragt wird. Seit dem 01.08.2011 ist übrigens die zweite Kartengeneration der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte verfügbar. Diese beinhaltet einen Signaturkartenchip mit Schlüssellänge von 2048 Bit, welche aufgrund der 2011 von ELSTER vorgenommenen Umstellung erforderlich wurde. Die RAK Stuttgart und der Zertifizierungsdiensteanbieter S-TRUST ermöglichen mit der Kombi-Anwaltssignaturkarte allen Mitgliedern eine einfache, professionelle und kostengünstige Teilnahme am elektronischen Mahn- und Klageverfahren und den E-Government-Angeboten.

Derzeit befindet sich der ERV in Baden-Württemberg in der Pilotphase. Eine flächendeckende Einführung der elektronischen Kommunikation ist noch nicht erfolgt. Zudem beschränkt sich das Projekt auf das Zivilverfahren und auf die Verfahren vor den Kammern für Handelssachen. Wie weit sind andere Bundesländer in der Einführung des ERV fortgeschritten?

In Brandenburg können bereits seit dem 01.01.2007 sämtliche Gerichte über den „Elektronischen Gerichtsbriefkasten“ erreicht werden. Aus Brandenburg wurden folgende Statistiken bekannt: Im Jahr 2007 gab es dort 2.220 elektronische Eingänge. Die Eingangszahlen sind 2008 auf über 8.000 und 2009 auf annähernd 13.000 gestiegen. 2010 wurden über 18.000 Eingänge registriert. Neben Brandenburg haben Berlin, Bremen, und Hessen beim ERV eine gewisse Vorreiterrolle inne. Das föderale System bringt es mit sich,

dass manche Landesjustizverwaltungen Zukunftsthemen schneller und erfolgreicher umsetzen als andere. Dies macht sich beim ERV bemerkbar, weil es insofern Rechtsverordnungen zur Einführung der mit dem Justizkommunikationsgesetz angelegten elektronischen Verfahren gibt. Eine große Herausforderung für Justiz wie Anwender, d.h. Anwälte, ist aber die Anwendungssoftware der Justiz, das „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“, kurz: EGVP.

Mitunter besteht eine Hemmschwelle der Verfahrensbeteiligten die technischen Möglichkeiten der modernen Kommunikation zu nutzen, was unter Umständen auch daran liegen mag, dass Anwendungssoftware nicht ausreichend benutzerfreundlich gestaltet ist. Unter dem Motto „bekannt und bewährt“ greift man daher auf den Gerichtsbriefkasten zurück. Können Sie diesen Eindruck bestätigen? Welche Optionen sehen Sie, um den Verfahrensbeteiligten den Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern?

Den Eindruck habe ich auch. Ich halte eine einfache Alternative zu dem in der Praxis sperrigen Justizsystem „EGVP“ für sinnvoll, nämlich die Implementierung einer Homepage, über die eine elektronische Klage an das jeweilige Gericht eingegeben werden kann. Wie beim Online-Banking bekannt, könnte über eine SSL-verschlüsselte Webseite z.B. das binnenjustizielle System EGVP über diese neue Homepage angesprochen werden. Diese würde insofern – wie in Brandenburg – als moderner elektronischer Gerichtsbriefkasten fungieren und den Verfahrensbeteiligten ebenfalls eine elektronische Eingangsbestätigung generieren. Dieses elektronische Zugangssystem hätte auch den Vorteil, dass dem Gesetzeszweck des Justizkommunikationsgesetzes entsprochen würde, indem ein einfacher elektronischer Zugang zu den Gerichten gewährleistet werden würde, der auch die teuren Vorab-per-Fax-Sendungen endgültig ablösen könnte. Außerdem könnte die Justiz die etwaige vollelektronische digitale Aktenführung und das System EGVP oder andere binnenjustizielle Anwendungsprogramme wie „ForumStar“ in der Ziviljustiz vom Empfängersystem entkoppeln, ohne Gefahr zu laufen, dass Konfigurations- und Schnittstellenprobleme auftauchen.

Bund und Länder denken derzeit darüber nach, für gerichtliche Verfahren den ERV verpflichtend einzuführen. Sehen Sie darin eine Chance, die Nutzung des ERV zu befördern?

Vertreter des BMJ und der Landesjustizministerien haben in der Tat beim EDV-Gerichtstag in Saarbrücken im September 2011 bekräftigt, entsprechende verpflichtende Regelungen in das anwaltliche Berufs- und Verfahrensrecht einzubringen. Ich habe mit Anschluss- und Benutzerzwängen unter Berücksichtigung der Freiheit der Advokatur aber insbesondere dann Bedenken, wenn diese rechtlich nicht geboten sind, weil ein Verfahren schon aus tatsächlichen Gründen bestechend ist. Das wäre beim ERV dann der Fall, wenn die Justiz bestätigen könnte, dass alle Gerichte aller Fachgerichtsbarkeiten und Instanzen elektronisch angesprochen werden können, Online-Akteneinsicht möglich und Ladungen und Urteile

auch elektronisch übersendet werden würden. Derzeit fehlt es noch an den entsprechenden Umsetzungen auf Seiten der Justiz.

Was können aus Ihrer die Justizverwaltungen dazu beitragen, das der ERV für alle Verfahrensbeteiligten schlussendlich zu einem Erfolgsmodell wird?

Die Justizverwaltungen sollten sich einem offeneren Dialog mit der Anwaltschaft begeben. Für den Justizstandort Deutschland wäre es insgesamt nützlich, wenn die Justiz im Bereich ERV stärker Dienstleister sein könnte für die rechtsuchende Bevölkerung, zumal Klagen, Berufungs- und Revisionschriften von der Anwaltschaft für die Verbräucher rund Unternehmer zu Gericht befördert werden. Wenn dies langfristig rechtsicher, effizient und erfolgreich elektronisch geschehen soll, darf es keine ausschließlich vom Amts wegen verordneten EGVP-Systeme und keine Denkverbote geben.



Das Interview führte Heidi Milsch, Pressesprecherin des RACDJ Stuttgart

Impressum:

Verantwortlich:
Dr. Juergen Graf
Landesvorsitzender LACDJ

Redaktion:
Dr. Winfried Klein
rf-redaktion@email.de

Herausgeber:
Landesarbeitskreis
Christlich-Demokratischer Juristen
(LACDJ) der CDU Baden-Württemberg
Hasenbergstraße 49b
70176 Stuttgart

Telefon 0711 66904-32
Telefax 0711 66904-15

Design:
MID-SERVICE
info@mid-service.de